



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

haben von Vielem Etwas gelernt; aber in keiner Art der Wissenschaft sind sie durchgebildet, und mit dem jetzigen Wesen des Seminars hängt es ja zusammen, daß sie nicht durchgebildet sein können. Wenn das Wesen der Realschule nicht geschädigt werden soll, so sind als Lehrer an diesen Anstalten nur solche Männer anzustellen, die auf Grund des Reisezeugnisses einer Realschule I. O. oder des Gymnasiums an der Universität wenigstens drei Jahre studirt haben.“

Wir begnügen uns mit diesen Ausführungen aus der höchst sachgemäßen Rede des Herrn Dr. Panik und constatiren nur noch, daß die Erwiderung des königlichen Commissars auf diese Ausstellungen in der Kammer keineswegs Befriedigung erregt zu haben schien. So viel geht wenigstens aus der darauf folgenden Rede des Abgeordneten Dr. Kenzsch hervor, die also beginnt: „Die Aufmerksamkeit, mit der die Kammer der Rede des Herrn Dr. Panik gefolgt ist, gibt den Beweis für das hohe Interesse, welches der Gegenstand verdient, den er angeregt hat. Es hat der Herr Regierungskommissar darauf geantwortet; ich muß aber doch gestehen, daß ich durch seine Erklärungen nicht in dem Maße befriedigt worden bin, wie es vielleicht von Seiten der Regierung beabsichtigt worden ist; denn Das, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat, widerlegt zum großen Theil die Behauptungen des Herrn Dr. Panik nicht.“

Wir sind überzeugt, daß denselben Eindruck, welchen die Rede des königlichen Commissars auf den Abgeordneten Dr. Kenzsch gemacht, auch die Denkschrift des königlichen Cultusministeriums bei den meisten Lesern hervorgerufen hat.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 17. März 1872.

In der ersten Sitzung der vergangenen Woche beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit dem zuerst im Herrenhaus berathenen und dort theilweis veränderten Gesetzentwurf über den Eigenthumsverkauf und die dingliche Belastung der Grundstücke, sowie mit dem Gesetzentwurf einer neuen Grundbuchordnung, welcher mit dem erstgenannten Gesetz in engster Verbindung steht.

Wenn die hier gegebenen Landtagsberichte sich die Aufgabe stellen, den Inhalt der berathenen Gesetze zu erläutern, die Beziehungen einer Gesetzvorlage zur bisherigen und zur künftigen Entwicklung darzulegen, so kann dies

in der Regel nur summarisch geschehen. Auch eine summarische Berichterstattung kann ihren Gegenstand erschöpfen, wenn Geschick und Glück es wollen. Bei dem heutigen Gegenstand aber müssen wir von vornherein auf den Versuch einer erschöpfenden Darlegung verzichten. Wir müßten sonst eine culturhistorische Abhandlung schreiben, die sich leicht zu einem Buch ausdehnen könnte. Wenige orientirende Bemerkungen müssen genügen.

Die Gesezentwürfe, von denen hier die Rede ist, wurden schon 1868 und 1869 dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Das erste Mal gelangten sie gar nicht zur Berathung. Das zweite Mal wurden sie vom Abgeordnetenhaus durchberathen, gelangten aber nicht an das Herrenhaus. Im Jahre 1870 verhinderte der Krieg die wiederholte Vorlegung, welche im Herbst 1871 erfolgt ist.

Mit Recht haben diese Gesezentwürfe dem Justizminister Leonhardt den Ruf eines kühnen und zugleich eines die Natur der Sache mit energischem Denken erfassenden Reformators verschafft. Daß jeder so geartete Neuerungsversuch auch zahlreiche Bedenken und Gegner findet, ist eine bekannte und natürliche Erfahrung.

Wenn wir das Wesen der angestrebten Reform kurz bezeichnen sollen, so nennen wir dieselbe ein Glied in derjenigen Entwicklung der Rechtsansichten und der Rechtsgesetzgebung, welche darauf ausgeht, dem Recht seinen Charakter formaler Willensbedingung immer reiner und folgerichtiger aufzuprägen, welche demgemäß die Versuche, durch das Recht das sogenannte materielle Recht, das heißt das Gute von Fall zu Fall zu sichern, immermehr aus dem Recht entfernt. Es liegt darin ein großer Culturfortschritt. Das Recht ist ein Mittel der Sittlichkeit, aber nicht ihre unmittelbare Verwirklichung. Es war ein ungeheurer Fortschritt der Menschheit, daß das Recht von der Sittlichkeit unterschieden wurde, als man in der formalen Bedingtheit des Willens eine Sicherung des Verkehrs und damit ein indirectes Hülfsmittel der Sittlichkeit erkannte und absehen lernte von der sittlichen Beschaffenheit des Willens, bei einem bestimmten Kreis von Handlungen. Als das Recht zum ersten Mal als eine selbstständige Nothwendigkeit in das Bewußtsein eines Volkes trat, trat auch der formale Charakter sogleich sehr mächtig hervor. Die Entwicklung des Rechts besteht aber darin, daß das materielle Recht neben dem formalen zwar immer wieder zur Geltung kommt, aber auch immer wieder vor ihm verschwindet, das heißt vor einer vollkommeneren Gestalt desselben. Eine Bestätigung des Gesagten liegt in dem Ausspruch, welchen der Abgeordnete Peter Reichensperger bei der Berathung der uns beschäftigenden Gesezentwürfe that. Er sagte, ihm scheine der vorliegende Gesezentwurf eine Rückkehr zum ältesten römischen Recht, zum Kindheitsrecht dieses Volkes, wo ein Wort genügte, um Recht zu schaffen. Der Abgeordnete erteilte damit

dem Gesetzentwurf, ohne es zu wissen, hohes Lob. Es ist allemal das Zeichen vollendeter Reife, wenn eine Entwicklung ihre Anfänge, von denen sie sich bis dahin entfernt hat, in durchgebildeter Gestalt wiederholt.

Gehen wir auf die Sache selbst mit wenig Worten ein, so handelt es sich zunächst um die Regelung der Art und Weise, wie das Eigenthum an Grundstücken erworben wird. Wie wird man Eigenthümer eines Grundstückes und wie erweist man sich jederzeit als solchen? Das neue Gesetz bestimmt, daß das Eigenthum an Grundstücken im Fall freiwilliger Veräußerung nur auf eine einzige Art und Weise entsteht und nachgewiesen werden kann: durch die Eintragung des Erwerbers als Eigenthümer in die öffentlichen Grundbücher. Bedingung dieser Eintragung ist der Act der sogenannten Auflassung, das ist die vor dem zuständigen Grundbuchamt abgegebene doppelte Erklärung des bisherigen Eigenthümers und des neuen Erwerbers, daß Ersterer in die Eintragung des Letzteren einwilligt und daß Letzterer seine eigene Eintragung verlangt. Aus dieser Auflassung und aus derselben allein erwachsen nun dem eingetragenen Eigenthümer alle Eigenthumsrechte in ihrer Vollständigkeit. Das ältere preussische Hypothekenrecht, in seinen Principien auf dem allgemeinen Landrecht beruhend, gestattete neben dem Eigenthumserwerb durch öffentliche Eintragung auch einen solchen durch Uebergabe, wie er dem römischen Recht entspricht. Auf diese Weise konnte es zwei Eigenthümer geben, einen sogenannten natürlichen, dessen Recht auf Uebergabe beruhte, und einen bürgerlichen, dessen Recht auf Eintragung beruhte. Nur der Letztere konnte Hypotheken aufnehmen, aber nur der Erstere konnte veräußern.

Das neue Gesetz bewirkt den großen Fortschritt, daß fortan der Eigenthumserwerb und der Nachweis des Eigenthumsrechtes von der Erfüllung einer leicht verständlichen und leicht auszuführenden formalen Vorschrift abhängt.

Der pädagogische Werth des Gesetzes liegt darin, daß es die Bürger nöthigt, das einfachste Mittel, sich den Erwerb und Schutz des Eigenthums zu sichern, ausnahmslos zu ergreifen, dabei aber auch zu lernen, daß die Einwilligung zur Eintragung eines neuen Erwerbers dem bisherigen Eigenthum unter allen Umständen ein Ende macht und daß folglich diese Einwilligung zurückzuhalten ist, bis die Bedingungen gesichert sind, unter denen man sie gewähren will. Gewaltig ist der Fortschritt gegen das bisherige verworrene und sentimental utilistische Recht, das, indem es allen Wünschen genügen wollte, sich selbst vernichtete. Durch die Verschiedenheit und Unverträglichkeit der in diesem Recht zugelassenen Erwerbsarten wußte Niemand, wann, ob und wie weit er Eigenthümer war.

Der neue Gesetzentwurf war diesmal zuerst dem Herrenhaus vorgelegt worden. Ein einfacher, durchschneidender Gedanke ist dem Mittelmaß der

Menschennatur, dessen Lebenslust Halbheit und Verwirrung ist, an sich schon unbequem. Wie viel mehr, wenn lange Gewöhnung die Verwirrung dem Sinn eingewurzelt hat. So wurden denn im Herrenhaus drei wesentliche Veränderungen beschlossen. Es sollte als Bedingung der Eintragung eines Eigenthümers die Auflassung, das ist die doppelte Einwilligung des Entäußerers und des Erwerbers nicht genügen, sondern es sollte auch nöthig sein die Vorlegung der Urkunde über das Veräußerungsgeschäft. Was sollte diese Vorlegung bezwecken? Sollte sie den Richter verpflichten, von der Correctheit des Rechtsgeschäftes die Auflassung abhängig zu machen? Die Folge wäre gewesen, daß die Auflassung überflüssig geworden, die Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den Richter an ihre Stelle getreten wäre. Der Richter wäre Notar, Anwalt und schließlich Vormund der Parteien geworden. Sollten aber diese Folgen nach der Absicht des Herrenhauses sämmtlich nicht gelten, so war damit die Vorlegung der Veräußerungsurkunde zu einer zwecklosen Formalität gemacht. Es kam im Grunde nur darauf an, ein beliebiges Schriftstück mit scheinbarem Bezug auf das einzutragende Object und dessen Veräußerung unter beliebig fingirten Bedingungen vorzulegen.

Die zweite Veränderung des Herrenhauses ging dahin, daß der eingetragene Eigenthümer, der sein Grundstück einem Anderen überlassen, ohne daß Letzterer die Auflassung bewirkt hat, sein Eigenthumsrecht nicht soll einklagen können. Damit ist aber das Princip durchbrochen, daß die Eintragung der einzige und vollgültige Eigenthumstitel ist.

Eine dritte Veränderung des Herrenhauses ging dahin, daß derjenige eingetragene Eigenthümer, der beim Erwerb das bereits begründete Recht eines Anderen auf die Auflassung gekannt hat, in Folge dessen der Anfechtung seines Eigenthums durch den zwar nicht eingetragenen, aber das Recht zur Auflassung erworben habenden Dritten unterworfen ist. Auch hiermit ist das Princip, daß die Eintragung allein das Eigenthum begründet, durchbrochen.

Das Abgeordnetenhaus hat die drei Veränderungen des Herrenhauses abgelehnt und die Regierungsvorlage überall wieder hergestellt. Als der Gesetzentwurf, aus dem Abgeordnetenhaus zurückgekehrt, dem Herrenhaus wiederum zur Beschlußfassung vorlag, wurde ein Antrag auf Schlußberatung verworfen, aber auch die Zurückverweisung an eine Commission. Das Herrenhaus wird nun über die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhaus zurückgekommen ist, eine Vorberatung im Plenum eintreten lassen. Hoffen wir, daß sie zur unveränderten Annahme führt.

Die Durchbrechung des Princips der Regierungsvorlage an den zwei letzten, von uns genannten Punkten wird am scheinbarsten auf folgende Weise gerechtfertigt. Man sagt: die ausnahmslose Durchführung der Eintragung als alleinigen Eigenthumstitel führt in der Praxis zu großen Härten. Man

nehme an, daß ein Grundstück durch Auflassung erworben wird, von dem schon längst große oder kleine Theile abgetrennt worden, ohne daß diese Abtrennungen in dem Grundbuch vermerkt und in den Grundbuchskarten eingetragen sind. Soll nun irgend ein späterer eingetragener Erwerber auf Grund des Buches und der Karte Eigenthumsstücke fordern dürfen, die nach der ersten Abtrennung wieder durch verschiedene Hände gegangen sind? Darauf ist, von natürlichen Uebergangsbestimmungen abgesehen, unbedingt mit Ja zu antworten. Die Bürger sollen es lernen, daß ihnen kein Grundstück gehört und daß sie keines erwerben können, außer demjenigen, als dessen Eigenthümer sie übereinstimmend mit der Grundbuchkarte eingetragen werden. Will man die Nachlässigkeit versümmter oder ungenauer Eintragung ewig unbestraft lassen, so gibt es ewig keinen sicheren Eigenthumserwerb an Grundstücken. Niemand weiß, was er erworben hat. Er glaubt ein bestimmtes Grundstück zu haben, und es präsentiren sich so und so viel Ansprüche auf Grund nicht eingetragener Uebertragungen, die das Grundstück längst gemindert haben sollen. Die Schneidigkeit des Rechtes dagegen muß die wohlthätige Folge haben, die Technik der Grundbuchämter in Bezug auf die genaue Berichtigung der Karten mehr und mehr zu vervollkommen. Sonst werden die Grundbuchbeamten sich häufigen Beschwerden und disciplinarischen Strafen ausgesetzt sehen. Der § 29 der Grundbuchordnung bestimmt überdies, daß die Beamten des Grundbuchamts für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten haften. Zu diesem Paragraphen hatte der Abgeordnete v. Behr den Zusatz beantragt: „So weit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.“ Dieser Zusatz ist trotz des lebhaften Widerspruchs der Staatsregierung, welchem außer den Commissarien des Justizministers auch der Finanzminister Ausdruck gab, mit sehr großer Majorität angenommen worden. Das gewichtigste Wort für den Zusatz legte der Abgeordnete Gneist ein. Der Regierungskommissar hatte ausgeführt: das Princip, wonach der Staat für den Schaden, den die mangelhafte Geschäftsführung seiner Beamten anrichtet, dem Beschädigten haftet, sei weder in der preussischen Gesetzgebung bekannt noch an sich richtig. Denn der Staat könne seine Hoheitsrechte nur durch seine Beamten durchführen und habe kein Mittel, die letzteren unfehlbar zu machen. Dem entgegenete nun der Abgeordnete Gneist mit einer Unterscheidung solcher Staatsfunctionen, welche aus den Hoheitspflichten des Staates fließen, und solcher, welche auf einer spontanen Thätigkeit beruhen. Zu den letzteren rechnete der Redner die Hypothekenbuchung, bei welcher der Staat Vermittler von Privatgeschäften werde, und daher analog seiner sonstigen privatrechtlichen Haftung die Sicherstellung übernehmen müsse. Der Abgeordnete Lasker bekannte sich zu dem Grundsatz, daß der Staat für alle Schäden amtlicher Geschäftsführung civilrechtlich aufzukommen habe: ein durchaus unwahres und auf einer des Staats nicht würdigen Auffassung beruhendes Princip. Der Abgeordnete Gneist hatte aber den Gegnern des von Lasker befürworteten Principes die Annahme des Behr'schen Zusatzes erleichtert, und da viele Privatinteressen für denselben sprechen, so erhielt er die große Majorität. Wir unsererseits zweifeln an der Richtigkeit der von Gneist aufgestellten Unterscheidung und möchten den Behr'schen Zusatz lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten gelten lassen. Es ist vorauszusehen, daß die Haftpflicht in diesem Falle den Staat nicht allzusehr beschweren wird. Andernfalls wäre es richtig, daß nicht die Gesammtheit der Steuerzahler, sondern diejenigen, für welche die Grundbuchämter eingerichtet sind, also die Grundbesitzer, für die Versehen der Grundbuchverwaltung aufzukommen haben.

Ueber die Grundbuchordnung haben sich sonst keine Meinungsverschiedenheiten zwischen den gesetzgebenden Factoren erhoben, und da sie wesentlich technisch-administrative Anordnungen enthält, so gehen wir auf die Einzelheiten derselben nicht ein.

Dagegen verdient das neue Hypothekenrecht, welches in dem Gesetzentwurf über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke aufgestellt ist, noch eine Erwähnung, obwohl es ebenfalls trotz seiner einschneidenden Neuerungen zu Meinungsverschiedenheiten und daher auch zu eingehenden Verhandlungen keinen Anlaß gegeben hat.

Die Hypothek wurde schon nach der Regierungsvorlage eine selbständige dingliche Belastung und nicht mehr abhängig von einer Obligation. Doch sollten auch ferner Hypotheken bestehen, die sogenannten Cautionshypotheken, bei welchen die Eintragung des Schuldgrundes erforderlich ist. Das Herrenhaus, welches um die formelle Redaction der Gesetzabschnitte über die dingliche Belastung sich unstreitig Verdienste erworben, hat die eben angegebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage folgendermaßen verbessert. Die Schuld, welche ohne Angabe des Schuldgrundes eingetragen worden, heißt Grundschuld, die mit Angabe des Schuldgrundes heißt Hypothek. Die Hypothekbestellung ist überall zulässig, wo die Beteiligten es verlangen.

Die weiteren Neuerungen des Gesetzentwurfs sind: daß dingliche Rechte an Grundstücke auf privatrechtlichem Titel nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen und durch Löschung verlieren; daß bei dem Besitzwechsel des Grundschuldbriefes die Eintragung des neuen Besitzers nicht nöthig ist; daß gegen den Erwerber eines Grundstücks, welcher die auf demselben haftende Hypothek übernommen hat, der Gläubiger für eine bestimmte Frist die persönliche Klage erlangt; daß die Hypothek nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden kann, während die zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten werden darf, dann aber den letzteren erlöschen macht; daß der Eigenthümer auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldenbriefe ausfertigen lassen darf, die allerdings, so lange sie nicht entweder dritten Personen überlassen sind oder so lange das Grundstück nicht den Eigenthümer gewechselt, während die Grundschuld stehen geblieben ist, nur potentielle Schulden darstellen. Denn im Unterschiede von den actualen Grundschulden und Hypotheken begründen die auf den Namen des Eigenthümers eingetragenen Grundschulden kein Klagerecht des Eigenthümers. Sonst könnte derselbe sein eigenes Grundstück zur Subhastation bringen, dasselbe wieder ertheben, aus dem Erlös sich als seinen eignen Gläubiger befriedigen und die übrigen Gläubiger beseitigen. Erst in anderer Hand, als der des Eigenthümers, werden diese Briefe actualle Grundschulden. Sehr wichtig ist endlich, daß Grundschulden ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden können. Die Regierungsvorlage wollte dieses Recht ursprünglich nur dem Eigenthümer für die auf seinen Namen ausgestellten Grundschuldbriefe gestatten. Das Herrenhaus hat aber das Recht der Blancoabtretung allen Grundschuldinhabern gewährt.

Diese kurzen Anführungen genügen, um die großartige Erleichterung des Hypothekenverkehrs gegen den bisherigen Zustand erkennen zu lassen. Daß das dem Credit des Grundbesitzes zum Vortheil reichen muß, kann nicht bestritten werden, wenn auch die neue Gesetzgebung nicht das Wunder zu wirken im Stande ist, die Credit Hindernisse zu entfernen, wo sie nicht in der formalen, sondern in der materiellen Beschaffenheit des Pfandes liegen, d. h. in dem unsicheren Werth der Grundstücke selbst. —

In dieser Woche hat das Abgeordnetenhaus auch über das Oberrechnungskammergesetz, wie es aus dem Herrenhaus zurückgekommen war, zu beschließen gehabt. Das Herrenhaus hatte aus den Aenderungen des Abgeordnetenhauses an der Regierungsvorlage nur die eine wesentliche Bestimmung entfernt, daß die Oberrechnungskammer ihre für das Abgeordnetenhaus bestimmten Bemerkungen mit einem zusammenfassenden Bericht zu begleiten verpflichtet werden solle. Glücklicherweise hat das Abgeordnetenhaus trotz des Einspruchs des Abgeordneten Birchow an dieser Streichung keinen Anstoß genommen, und das Gesetz ist von beiden Häusern des Landtags nun übereinstimmend genehmigt.

C—r.

Wir erhalten von Herrn General-Staatsanwalt Dr. Schwarze die nachstehende Erklärung, die wir gern aufnehmen.

Die Red. d. Grenzboten.

In den Grenzboten 1872 Nr. 7 findet sich S. 270 fg. ein Aufsatz über die Verhandlungen in der ersten sächsischen Kammer bezüglich der Ausführungsverordnungen zum Reichsstrafgesetzbuche. In Betreff meiner selbst will ich von den unrichtigen Angaben dieses Aufsatzes nur zwei Punkte hervorheben:

1) ich habe nicht mit einem Jota irgend meine früheren Ausführungen über die Grenzen der Landesgesetzgebung gegenüber der Reichsgesetzgebung geändert; ich stehe noch immer auf dem Boden meiner Abhandlung im Gerichtssaale (1870, S. 381 fg.), und es geht kein Jurist, welcher über diese Fragen geschrieben, weiter zu Gunsten der Reichsgesetzgebung als ich. Uebrigens ist es ein zweifelhaftes Lob, wenn Jemandem, welcher seine Wissenschaft eifrig und gewissenhaft betreibt, nachgesagt wird, daß er niemals seine Meinung geändert habe.

2) meine Aeußerung über das „Plastische“ einer Aeußerung des Herrn von Erdmannsdorf bezog sich nicht auf den Referenten Dr. Heinze, sondern auf die Meinung eines anderen, von mir ausdrücklich benannten Kammermitglieds.

Dies möge genügen! Ich behalte mir vor, die Unrichtigkeit der Anschauungen des Verfassers, welche thatsächlich die Kammern ihrer Mitwirkung bei einem großen Theile der Gesetzgebung berauben würde, an einer anderen Stelle ausführlich darzulegen.

Dresden, Mitte März 1872.

Dr. Schwarze."

Mit **Nr. 14** beginnt diese Zeitschrift ein **neues Quartal**, welches durch alle **Buchhandlungen** und **Postämter** des In- und Auslandes zu beziehen ist.

Leipzig, im März 1872.

Die Verlagshandlung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von **F. L. Herbig**. — Druck von **Hüthel & Wegler** in Leipzig.

